



Stans, 20. August 2024
Nr. 487

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Änderung des Gesetzes über das Polizeiwesen. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit dem Grundsatzentscheid im RRB Nr. 304 vom 8. Juni 2020 wurde vom Regierungsrat beschlossen, die kantonalrechtlichen Grundlagen für die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM) zu schaffen.

In der Folge hat die Projektgruppe einen entsprechenden Gesetzesentwurf zum Teilbereich KBM des Gesetzes über das Polizeiwesen (PolG) erarbeitet. Dieser Entwurf befand sich vom 10. Juli 2021 bis 10. September 2021 in der internen Vernehmlassung und wurde am 22. und 28. Oktober 2022 in der Redaktionskommission beraten.

1.2

Zwischenzeitlich sind noch weitere Themenbereiche aktuell geworden, die einer dringenden Überarbeitung bedürfen. Es sind dies der polizeiliche Datenaustausch im Rahmen des Projekts "VISION 2025" sowie der Einsatz eines automatisierten Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystems (AFV). Da im Rahmen der Anpassungen betreffend die Einführung eines KBM, des Datenaustausches sowie der Nutzung eines AFV die Polizeiverordnung ebenfalls anzupassen war, wurde gleichzeitig die Gelegenheit genutzt, einige sprachliche Anpassungen vorzunehmen.

In der Projektgruppe wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf im Polizeigesetz zum Teilbereich Datenaustausch und automatisiertes Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem sowie ein Verordnungsentwurf zu den Anpassungen in der Polizeiverordnung erarbeitet. Dieser Entwurf befand sich zu den Änderungen im Teilbereich Datenaustausch vom 10. August 2022 bis 21. September 2022 und zu den Änderungen im Teilbereich AFV und in der Polizeiverordnung vom 17. August 2023 bis 29. September 2023 in der internen Vernehmlassung.

Beide Teilbereiche wurden schliesslich am 22. November 2023 in der Redaktionskommission beraten.

1.3

Mit RRB Nr. 3 vom 9. Januar 2024 verabschiedete der Regierungsrat diesen Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 19. April 2024 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, Anwaltsverband Unterwalden, Kantonaler Datenschutzbeauftragter). Bezüglich der detaillierten Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen. Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und erfährt eine grossmehrheitliche Akzeptanz.

2 Erwägungen

2.1

Das Polizeigesetz erfährt insbesondere in den Themenbereichen; Kantonales Bedrohungsmanagement, Verbesserung des Datenaustauschs in der polizeilichen Zusammenarbeit und Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung eine Neueinführung oder Änderungen.

Um zu erreichen, dass eine Gewalttat verhindert werden kann, haben in der Schweiz bereits ein Grossteil der Kantone ein kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) eingeführt und acht Kantone sind im Begriff, eines zu installieren. Erfahrungen zeigen, dass sich schwere Gewalttaten oftmals ankündigen wie etwa durch auffällige Verhaltensänderungen, Anspielungen auf Gewaltereignisse, das Aussprechen von Drohungen oder Abschiedshandlungen.

Ein gezieltes Bedrohungsmanagement ermöglicht es, Risiken frühzeitig zu erkennen und präventive Massnahmen zu ergreifen, bevor sie eskalieren. Darüber hinaus fördert es die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund, was besonders bei überregionalen Bedrohungen wichtig ist. So wird das Vertrauen der Bürger in die Krisenbewältigungsfähigkeit des Kantons gestärkt und die gesellschaftliche Stabilität gesichert.

Zu diesem Zweck wird eine Fachstelle KBM geschaffen. Sie ist die Ansprechstelle für Privatpersonen, Unternehmungen sowie kantonale und kommunale Behörden, die mit Formen von Drohungen, Gewalt, bedrohlichem querulatorischem Verhalten, häuslicher Gewalt, Stalking, Extremismus oder Radikalisierung konfrontiert werden.

Gleichzeitig werden griffige Interventionsmöglichkeiten geschaffen, damit die Gewaltspirale bei häuslicher Gewalt und Stalking rasch unterbrochen werden kann. Zukünftig wird es möglich sein, dass die Polizei ein Rayon-, Kontakt- oder Annäherungsverbot aussprechen sowie bei Stalking Bussen ausstellen kann.

2.2

In den letzten Jahren wurden verschiedene Datenbearbeitungsinstrumente entwickelt, die die polizeiliche Arbeit effizienter machen. Da es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage fehlt, können sie heute durch die Kantonspolizei Nidwalden noch nicht eingesetzt werden. Um die zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen und so von den Informationssynergien mit den anderen Polizeikörpern profitieren zu können, ist es gerade für kleine Kantone wichtig, dass diese mit anderen Kantonen zusammenarbeiten können.

Die Gesetzesnorm ist so formuliert, dass diese nicht nur für das aktuelle Zusammenarbeitsprojekt «Vision 2025» der Zentralschweizer Kantone herangezogen werden, sondern auch anderen vergleichbaren Projekten dienen kann. Zudem soll sich die Kantonspolizei Nidwalden an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone für die Ermittlung bei Straftaten sowie für die Darstellung von Lagebildern beteiligen können.

2.3

Zudem wird mit der Vorlage eine gesetzliche Grundlage für das System zur "Automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung" (AFV) geschaffen. Die Kamera des Systems kann Nummernschilder von Motorfahrzeugen lesen und diese mit ausgeschriebenen Nummernschildern vergleichen. Damit kann eine Fahndung nach Fahrzeugen von Straftäterinnen und Straftätern oder vermissten Personen oder gestohlenen Fahrzeugen sichergestellt werden. Sodann ermöglicht die AFV der Kantonspolizei in spezifischen Einzelfällen während maximal hundert Tagen einen nachträglichen Zugriff auf die erfassten Daten. Zentral ist, dass ein nachträglicher Zugriff nicht systematisch für die Polizeiarbeit verwendet werden kann.

Beschluss

1. Die Änderung des Gesetzes über das Polizeiwesen wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

